

# Übersicht zu den materiellen Änderungen der Statuten

## Einleitende Bemerkungen

Im Folgenden werden nur die Bestimmungen der Statuten aufgeführt, die eine materielle Änderung erfahren haben. Zahlreiche Begriffe wurden in diesen Dokumenten unter Berücksichtigung einer gendergerechten Schreibweise ebenfalls angepasst, ohne dass sich daraus materiell etwas ändern würde.

Der Exekutivrat von Swiss Olympic verabschiedete an seiner Sitzung vom 18. August 2021 die Statutenänderungen und das Ethik-Statut z.H. des Sportparlaments gemäss Art. 11 der Ausführungsbestimmungen – besonderes Vernehmlassungsverfahren.

## Statutarische Änderungen

### 1 Name, Sitz und Zweck

[...]

#### 1.2 Zweck

[...]

<sup>6</sup> Swiss Olympic fördert und schützt die Olympische Bewegung und deren Zielsetzungen in der Schweiz und gewährleistet die Einhaltung der Olympischen Charta, der olympischen Regeln und der Ethik-Charta des Schweizer Sports. Insbesondere setzt sich Swiss Olympic dafür ein,

- a) dass die grundlegenden Prinzipien des Olympismus und der Ethik-Charta im Schweizer Sport respektiert werden;
- b) dass der olympische Gedanke in den Schulen und Universitäten Eingang findet;
- c) dass Institutionen geschaffen werden, die sich der olympischen Erziehung widmen;
- d) dass Sportkader ausgebildet werden.

Im Sinne dieser Prinzipien verpflichtet sich Swiss Olympic, jede Form der Diskriminierung und der Gewalt sowie der Nichtbeachtung der Prinzipien der Ethik-Charta zu bekämpfen und alles zu unternehmen, um die Verwendung von der WADA verbotenen Substanzen und Massnahmen sowie jeglicher anderer dopingrelevanter Praktiken zu unterbinden.

[...]

<sup>9</sup> Die Dopingbekämpfung sowie die Bearbeitung von potenziellen Ethikvorfällen ist an die Stiftung Swiss Sport Integrity Antidoping Schweiz ausgelagert. Hierzu schliessen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport mit der Stiftung Swiss Sport Integrity Leistungsvereinbarungen ab. Die Regelung erfolgt im Rahmen von jährlichen Leistungsaufträgen, die Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport mit der Stiftung Antidoping Schweiz abschliessen.

## 2 Mitgliedschaft

[...]

### 2.5 Unterstellung Ethik-Statut

Nationale Sportverbände gemäss Art. 2.2, Partnerorganisationen gemäss Art. 2.3 und Personen, die gemäss Art. 2.4.1 bis Art. 2.4.3 Mitglied von Swiss Olympic sind, unterstehen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Allfällige Verstösse gegen das Ethik-Statut können gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente untersucht und gegebenenfalls sanktioniert werden.

### 3 Organisation

#### 3.1 Organe

Die Organe von Swiss Olympic sind:

- a) das Sportparlament;
- b) die Verbandsleitungskonferenz (VLK);
- c) der Exekutivrat;
- d) die Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~;
- e) die Revisionsstelle.

[...]

#### 4 Sportparlament

##### 4.1 Zusammensetzung

[...]

<sup>2</sup>Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Sportparlaments teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) die Ehrenmitglieder;
- c) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~;
- d) weitere Personen gemäss Organisationsreglement;
- e) Gäste.

[...]

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

[...]

<sup>2</sup>In die Kompetenz des Sportparlaments fallen alle ihm nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- b) Wahlen:
  - des oder der Präsident\*in,
  - der weiteren Mitglieder des Exekutivrats,
  - des oder der Präsident\*in und der Mitglieder des Stiftungsrats von Antidoping Schweiz/Swiss Sport Integrity, wobei gemäss Stiftungsurkunde Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport und der Swiss Olympic Athletes Commission das Recht zusteht, dem Sportparlament jeweils eine Person zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen, während die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats dem Sportparlament durch die Stiftung zur Wahl vorgeschlagen werden. die öffentlich-rechtlichen Mitglieder vom Bundesamt für Sport bezeichnet werden.
  - des oder der Vorsitzenden und der Mitglieder der Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~,
  - der Revisionsstelle.
- c) Beschlussfassung über eine Nichtteilnahme der Schweiz an Olympischen Spielen und an den anderen vom IOC und EOC organisierten Sportanlässen;
- d) Beschlussfassung über eine schweizerische Kandidatur für die Austragung Olympischer Spiele und an den anderen vom IOC und EOC organisierten Sportanlässen;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Exekutivrats und der stimmberechtigten Mitglieder;
- f) Aufnahme und Ausschluss von nationalen Sportverbänden und Partnerorganisationen;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Revision der Statuten;
- i) Genehmigung des Leitbilds;
- j) Erlass des Doping-Statuts;
- kk) Erlass des Ethik-Statuts;

\*) Auflösung von Swiss Olympic.

[...]

## 5 Verbandsleitungskonferenz (VLK)

### 5.1 Zusammensetzung

[...]

<sup>2</sup> Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der Verbandsleitungskonferenz teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~;
- c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement.

[...]

## 6 Exekutivrat

### 6.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem oder der Präsident\*in als Vertreter\*in eines nationalen olympischen Sportverbandes;
- b) dem oder der Vizepräsident\*in als Vertreter\*in eines nationalen olympischen oder nationalen nicht-olympischen Sportverbandes;
- c) höchstens acht weiteren Mitgliedern aus den nationalen Sportverbänden; mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;
- d) einem oder einer Vertreter\*in der Eidgenossenschaft;
- e) dem oder der Präsident\*in der Sport-Toto-Gesellschaft als Vertreter\*in der Kantone;
- f) zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei mindestens ein oder eine Vertreter\*in aus einer eingestuften olympischen Sportart kommen muss.
- g) den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter\*innen der Schweiz oder der Athlet\*innen in das IOC gewählt sind.

[...]

<sup>3</sup> Bei der Zusammensetzung des Exekutivrates müssen die nationalen olympischen Sportverbände die Mehrheit der Mitglieder stellen, wobei die Mitglieder gemäss Art. 6.1 Abs. lit. d bis g zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Beide Geschlechter und die Sprachregionen sollen angemessen berücksichtigt werden.

[...]

### 6.3 Aufgaben und Kompetenzen

[...]

<sup>2</sup> In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

- a) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Olympic, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung;
- b) Ernennung des oder der Generalsekretär\*in für olympische Belange;
- c) Genehmigung der Grundsätze für die Organisation der Teilnahme an Olympischen Spielen und für die Selektion der Athlet\*innen sowie Ernennung des Führungsteams an den Olympischen Spielen;
- d) Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Kommissionen;
- e) Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen;
- f) Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele;
- g) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne;
- h) Pflege der Beziehungen zu Mitgliedern, in- und ausländischen Behörden, internationalen Organisationen und privaten Stellen;

- i) Erlass und/oder Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten sowie von weiteren Reglementen und dergleichen;
- j) Ernennung von Vertreter\*innen von Swiss Olympic in andere Organisationen und Gremien;
- ~~k) Aussprechen von Sanktionen bei Verstößen gegen den Code of Conduct von Swiss Olympic, wie sie in diesem vorgesehen sind;~~
- ~~h)k) Nachtragskredite für Ausgaben, die nicht budgetiert und nicht voraussehbar waren, bis zur Höhe von 10% des Gesamtbudgets von Swiss Olympic zu bewilligen;~~
- ~~m)l) Entscheid über die Beibehaltung einer Mitgliedschaft.~~

[...]

## 7 Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~

### 7.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~ wird vom Sportparlament eingesetzt und ist von allen anderen Organen von Swiss Olympic unabhängig.

[...]

### 7.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~ beträgt vier Jahre. Je die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein oder eine Präsident\*in/Vizepräsident\*in gelangen nach zwei Jahren zur Wiederwahl.

### 7.3 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Disziplinarkammer ~~für Dopingfälle~~ ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden sowie für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch Swiss Sport Integrity bezüglich potenzieller Verstöße gegen das Ethik-Statut angetragen werden. Einzelheiten sind im Doping-Statut und in den entsprechenden Reglementen sowie im Ethik-Statut und den entsprechenden Reglementen festzulegen. Im Rahmen dieser Bestimmungen arbeitet sie selbstständig.

<sup>2</sup> Sie erlässt das-die anwendbare(n) Verfahrensreglemente.

[...]

## 10 Finanz- und Rechnungswesen

### 10.1 Finanzielle Mittel und Rechnungsablage

[...]

<sup>4</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird nach den obligationenrechtlichen Vorgaben der Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

[...]